



Lesefassung der Satzung der Stadt Bad Schwartau zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung)

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	16.12.2021	20.12.2021	21.12.2021	01.01.2022

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. Schl.-H S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen.

I.Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtungen Märkte

Die Stadt Bad Schwartau betreibt Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen. Das Volks-/Schützenfest und der Weihnachtsmarkt sind nicht Bestandteil der Einrichtung.

§ 2

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von der Stadt Bad Schwartau ausgeübt. Die hiermit beauftragten Personen besitzen einen Dienstausweis, den sie bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen haben.
- (2) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen sind zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes auf den Märkten unverzüglich zu befolgen. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen kann die Eröffnung oder Weiterführung des Betriebes untersagt werden.
- (3) Alle Marktbesucher/innen sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und Anlagen zu gewähren und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 3 **Platzverteilung**

- (1) Die Zulassung als Marktbeschricker/in für Wochen oder Jahrmärkte ist schriftlich zu beantragen. Tageszulassungen können auch mündlich beantragt werden.
- (2) Marktstände bzw. Standplätze werden von der Marktaufsicht nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugelassen; die Mindestgröße eines Standplatzes beträgt 10 m². Bei der Auswahl und Zulassung von Marktbeschrickern/innen ist insbesondere auf die Attraktivität des Marktes und die Vielfalt des Angebotes abzustellen. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid; die Tageszulassung kann auch mündlich erteilt werden. Sie kann befristet und/oder auf Widerruf erteilt werden.
- (3) Ein Anspruch auf einen Marktstand oder einen Standplatz, eine bestimmte Standgröße oder auf die Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (4) Wenn der zugewiesene Standplatz nicht spätestens zu Beginn des Marktes genutzt wird, kann dieser Platz anderweitig vergeben werden. Es kann der/dem verspätet erschienenen Marktbeschricker/in ein anderer Platz zugewiesen werden.
- (5) Sowohl die Zulassung zur Nutzung als auch die Zuweisung eines Standplatzes können versagt bzw. aufgehoben werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die/der Benutzer/in die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) von der Zulassung als Marktbeschricker/in wiederholt ohne Angaben von Gründen nicht Gebrauch gemacht und/oder ein zugewiesener Standplatz nicht in Anspruch genommen wird,
 - d) gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen wird,
 - e) die nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Bad Schwartau fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt werden,
 - f) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

- (6) Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Marktstände zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbesckern/innen die Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise an einen Dritten zu überlassen.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsfläche bzw. des Geschäftes darf erst nach Zuteilung des Standplatzes begonnen werden.
- (2) Die Aufnahme von Abbauarbeiten vor Beendigung des Marktes ist nicht gestattet.

§ 5 Warenverkauf

- (1) Waren dürfen nur innerhalb der festgesetzten Marktzeiten und von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden.
- (2) Der Verkauf von Waren durch Versteigerungen sowie überlautes Anpreisen ist nicht gestattet.

§ 6 Verlegung von Märkten

Abweichend von den Bestimmungen zum § 18 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten kann die Stadt Bad Schwartau in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. Bauarbeiten, Veranstaltungen, Weihnachtsmarkt etc. zeitweilig andere Plätze zur Abhaltung der Märkte sowie auch andere Markttage und Marktzeiten festlegen.

§ 7 Standgebühren

Von den Marktbesckern/innen der Wochenmärkte werden Standgebühren nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Bad Schwartau in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Verhalten der Marktbeschicker/innen und Marktbesucher/innen auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisverordnung, das Lebensmittel-, Tierschutz- und Baurecht finden Anwendung.
- (2) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat ihr/sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand ihrer/seiner Sachen und Gegenstände so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere untersagt:
 - a) übermäßige Geräuschemission,
 - b) das Mitbringen oder Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand oder zu einem Marktstand zugehörig zugelassen sind,
 - c) das Fahren mit Fahrrädern, Mopeds und dgl.,
 - d) Verkauf durch Versteigerungen,
 - e) Verkauf im Umherziehen.

§ 9

Tierschutz

- (1) Lebende Tiere – mit Ausnahme von Speisefischen – dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden. Das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren – mit Ausnahme von Speisefischen – ist verboten.
- (2) Lebende Speisefische sind entsprechend der Tierschutz-Schlachtverordnung in geeigneten Behältnissen aufzubewahren bzw. zu schlachten.

§ 10

Marktstände und sonstige Anlagen

- (1) Für die Errichtung von Marktständen und sonstigen Anlagen gelten die baulichen und brandschutzrechtlichen sowie lebensmittelhygienischen Bestimmungen mit ihrer jeweils geltenden Fassung. Einzelanordnungen trifft die Marktaufsicht.

- (2) Kritische Lebensmittel (Fleisch, Fisch, Käse, feine Backwaren) dürfen nur aus geschlossenen Verkaufseinrichtungen nach den lebensmittelhygienischen Vorschriften angeboten werden.

§ 11

Verkaufsvorschriften für Lebensmittel

- (1) Zum Verkauf bereit gehaltene Lebensmittel, insbesondere Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel sowie durch die Verarbeitung aus ihnen hergestellte Produkte, dürfen nur entsprechend den Vorschriften über Lebensmittelhygiene gelagert und verkauft werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass jede nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel z.B. durch Witterungseinflüsse (Regen, Staub, Sonnenstrahlen) oder durch Kunden/innen (Anhusten, Berühren) ausgeschlossen wird. Leichtverderbliche Lebensmittel oder Tiefkühlwaren müssen entsprechend in Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert werden, die die Einhaltung der vom Hersteller/in angegebenen bzw. der nach dem Lebensmittelhygienerecht vorgeschriebenen Temperaturen gewährleistet. Behälter, Körbe, Kisten, Verkaufstische usw. sind sauber zu halten.
- (2) Es ist einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Das Berühren unverpackter Lebensmittel durch Marktbesucher/innen ist verboten. Hierauf ist in gut sichtbarer Weise hinzuweisen.

§ 12

Reinhaltung der Marktstände und Standplätze, Beseitigung von Abfällen

- (1) Die Marktstände und Standplätze sind sauber zu halten. Abfälle jeder Art dürfen weder auf den Marktplatz geworfen noch von den Standinhabern/innen dort zurückgelassen werden. Die/Der Standinhaber/in haben ausreichend Behälter für Abfälle bereitzustellen und diese nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.
- (2) Die/Der Standplatzinhaber/in sind für die Reinigung des Standplatzes sowie für die ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung der am zugewiesenen Standplatz entstehenden Abfälle verantwortlich.
- (3) Stände, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, sind grundsätzlich mit Mehrweggeschirr bzw. -besteck zu betreiben. Ausgenommen sind davon Papier, Pappe sowie zum Verzehr geeignete Materialien. Weitere Ausnahmen kann die Stadt Bad Schwartau zulassen, wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist oder die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasseranschluss) die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in

Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung möglich macht.

- (4) Leere Kisten, Kartonagen oder andere brennbare Materialien dürfen nicht in größeren Mengen in Geschäften oder deren unmittelbarer Nähe gelagert werden.

§ 13

Verkehrssicherheit

- (1) Die Marktbeschicker/innen haben ihre Stände und die davorliegende Gangfläche bis zur halben Breite stets von herumliegenden Gegenständen frei zu halten und von Schnee und Eis zu entfernen.
- (2) Die Marktwege sind für den Besucherverkehr freizuhalten. Reklameschilder, Rampen, Stützen, Streben, Treppen usw. dürfen nicht in die Marktwege hineinragen.
- (3) Packwagen sind sofort nach der Anfahrt zu entladen, vom Marktplatz zu entfernen und zusammen mit Zugmaschinen und Wohnwagen auf dem von der Ordnungsbehörde zugewiesenen Platz abzustellen.

§ 14

Ersatzansprüche

Fallen Märkte aus, werden sie verlegt oder können Marktstände nicht zugewiesen werden, so sind Ersatzansprüche gegen die Stadt Bad Schwartau ausgeschlossen.

§ 15

Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte

Die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten ist nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

§16

Beschädigung von Pflasterungen und Wegen

- (1) Pflasterung, Wegebefestigung und sonstige Anlagen des Marktplatzes oder dessen Umgebung dürfen nicht beschädigt werden.

- (2) Für schuldhaft verursachte Schäden haftet die/der Verursacher/in.
- (3) Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort zu melden. Im Schadensfall kann die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.

§ 17

Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

II.WOCHENMÄRKTE

§ 18

Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird grundsätzlich auf dem Marktplatz abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und Samstag statt.
- (3) Fällt ein gesetzlicher Feiertag mit einem Markttag zusammen, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt. Ist auch dieser ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (4) Der Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. In dieser Zeit darf der Markt nicht befahren werden.
- (5) Die Marktbesicker/innen dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ihre Verkaufsstände aufstellen und ihre Waren auslegen. Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz vollständig geräumt sein.

§ 19

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung als Marktbesicker/in sind schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Bad Schwartau zu richten. Anträge auf Tageszulassung können mündlich gestellt werden.

- (2) Die Anträge müssen enthalten: 1. Angaben über die Art des Geschäftes einschließlich einer kurzen Beschreibung des Geschäftes; 2. die Länge und Breite des gewünschten Platzes; 3. Angaben über die benötigten Ver- und Entsorgungsanschlüsse, 4. die ständige Anschrift der/des Antragstellers/in; 5. Nutzungsdauer (Tages- oder Jahreszulassung).
- (3) Mit der Zulassung ist keine Zuweisung eines bestimmten Platzes verbunden. Die Zulassung kann für einzelne Tage, für eine bestimmte Dauer oder unbefristet erteilt werden.
- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (5) Ist eine Zulassung auf unbestimmte Dauer erteilt und soll auf diese verzichtet werden (Rückgabe), ist dies spätestens 1 Monat vor dem Termin, ab dem auf die Zulassung verzichtet werden soll, der Stadt Bad Schwartau anzuzeigen.

§ 20

Wochenmarktwaren

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung – ausgenommen lebende Tiere – und die in der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Ostholstein aufgeführten Produkte sowie zubereitete Speisen (Imbiss) und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Produkte einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Satzung nicht berührt. Dieses sind u.a. Vorschriften des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelhygiene, die Preisangabenverordnung, die Trinkwasserverordnung und das Infektionsschutzgesetz.

III. JAHRMARKT

§ 21

Platz, Zeit und Öffnungszeit der Jahrmärkte

- (1) Die Jahrmärkte finden auf dem Marktplatz statt.
- (2) Der Marktverkehr beginnt täglich um 13:00 Uhr und endet um 23:00 Uhr.

- (3) An Markttagen darf der Marktplatz nur bis 12.00 Uhr befahren werden.

§ 22

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Zuweisung von Plätzen sind spätestens bis 15 Wochen vor Beginn eines jeden Jahrmarktes an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Bad Schwartau zu richten.
- (2) Die Anträge müssen enthalten: 1. Angaben über die Art des Geschäftes und die Länge und Breite des gewünschten Platzes sowie Angaben über die benötigten Ver- und Entsorgungsanschlüsse, 2. eine kurze Beschreibung des Geschäftes, 3. die ständige Anschrift der/des Antragstellers/in.
- (3) Mit der Zulassung ist keine Zuweisung eines bestimmten Platzes verbunden.
- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit, wenn ein/e Bewerber/in nicht bis zur Platzvergabe eingetroffen ist.

§ 23

Voraussetzung für die Geschäftsausübung

Die/Der Beschicker/in haben bis 2 Tage vor Beginn des Marktes auf Verlangen der Ordnungsbehörde die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das von ihnen ausgeübte Gewerbe nachzuweisen.

§ 24

Gebrauchsabnahme

- (1) Alle Geschäfte werden vor Beginn des Marktes ordnungsbehördlich überprüft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Abnahme erfolgt am Tage des Marktbeginns ab 11.00 Uhr. Der Aufbau der Geschäfte muss bis dahin beendet sein.
- (3) Die/Der Inhaber/in der Geschäfte oder deren Vertreter/in haben an der Abnahme teilzunehmen. Zur Abnahme sind Prüfbücher, Genehmigungsunterlagen und statische Berechnungen sowie die Bestätigung über den Abschluss der Schaustellerhaftpflichtversicherung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 25

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen außer den in § 20 Abs. 1 genannten Gegenständen Waren zum sofortigen Verzehr und Waren aller Art feilgeboten und Lustbarkeiten veranstaltet werden.
- (2) Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (3) Geld darf nicht ausgespielt werden.
- (4) Feuerwerkskörper, Schießpulver und andere Gegenstände, durch die Marktbesucher/innen gefährdet oder unangemessen belästigt werden können, dürfen nicht feilgeboten werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Haftung

- (1) Die Stadt Bad Schwartau haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau oder Betrieb der Marktstände stehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern/innen eingebrachten Waren, Geräten und dgl., übernommen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbesckicker/innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet (§ 2 Abs. 2 Satz 1), Zutritt zu Geschäftsräumen oder Auskünfte über den Geschäftsbetrieb nicht erteilt (§ 2 Abs. 3) oder die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das von Ihm ausgeübte Gewerbe entgegen §23 nicht nachweist
 2. eigenmächtig Marktstände belegt oder erweitert, Plätze tauscht oder den zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise Dritten überlässt (§3 Abs. 6)
 3. gegen die Regeln zum Auf- und Abbau (§4 Abs. 1, Abs. 2) und den Warenverkauf (§5 Abs.1, Abs. 2; §20 Abs. 1; §25 Abs. 1, Abs. 3; Abs. 4) verstößt
 4. entgegen §8 Abs. 3 a) übermäßig Geräusche imitiert, entgegen §8 Abs. 3 b) Fahrzeuge aufstellt, die nicht als Marktstand zugelassen sind, entgegen §8 Abs. 3 d) durch Versteigerungen verkauft oder §8 Abs. 3 e) durch umherziehen verkauft
 5. entgegen §9 Abs. 1 lebende Tiere zum Verkauf anbietet oder gegen die Verbote gem. §9 Abs.1 Satz 2 verstößt
 6. entgegen §12 Abs. 1 nicht für ausreichend Sauberkeit sorgt, Abfälle zurücklässt oder nicht ausreichend Abfallbehälter bereitstellt und diese nach Markttende mitnimmt
 7. entgegen §14 Musikinstrumente spielt oder Tonübertragungsgeräte ohne Zustimmung der Marktaufsicht nutzt
 8. entgegen §18 Abs. 4 Satz 2, §21 Abs.3 den Marktplatz befährt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 28

Verwendung von Daten

- (1) Die Stadt Bad Schwartau kann zur Durchführung ihrer Märkte als öffentliche Einrichtung, zur Ermittlung von Teilnehmern/innen und Standgebühren nach § 7, die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Marktbeshicker/innen gemäß Art. 6 der DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, §3 und §4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung erheben.
- (2) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 29
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Bad Schwartau zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) vom 06.10.1996, in der Fassung vom 01.01.2002, tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Bad Schwartau, den 20.12.2021

Stadt Bad Schwartau

gez. Dr. Brinkmann
(Bürgermeister)